Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 112 Ausgegeben Danzig, den 19. November 1935

Inhalt:

285

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 17. Juli 1935 (G. Bl. S. 845).

Vom 31. Oktober 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des § 23 Abs. 3 der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 17. Juli 1935 (G. Bl. S. 845) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 17. Juli 1935 (G. Bl. S. 845) wird wie folgt geändert:

1. Im § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nicht unter einem Jahr" gestrichen.
2. § 21 erhält folgenden Abs. 3:

„(3) Die Vorschriften der §§ 429 und 440 des Steuergrundgesetzes vom 22. Juni 1931 (G. Bl. S. 497) in der zur Zeit geltenden Fassung finden sinngemäß Anwendung."

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung und der Maßgabe in Kraft, daß der neue § 23 Abs. 3 auf alle seit dem Inkrafttreten der Verordnung vom 17. Juli 1935 ergangenen Unterwerfungsverhandlungen Anwendung findet.

Danzig, den 31. Oktober 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Hoppenrath Batzer

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 27. 11. 1935.)

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.